

Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung nach § 47 DSGVO NRW zur Nutzung von personenbezogenen Daten bei Verkehrsordnungswidrigkeiten durch das Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Duisburg

Im Rahmen der Bearbeitung von Verkehrsordnungswidrigkeiten werden personenbezogene Daten von betroffenen Personen durch das Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Duisburg, Verkehrsordnungswidrigkeiten (32-12) erhoben und verarbeitet. Die Ermittlung, Verfolgung, Ahndung und Vollstreckung von Ordnungswidrigkeiten sind dabei vom Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 umfasst. Das bedeutet, dass datenschutzrechtlich Teil 3 des Datenschutzgesetzes NRW bzw. § 49c ff. Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) Anwendung findet.

1. Angaben zur verantwortlichen Stelle

Name	Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Anschrift	Rathaus, Burgplatz 19, 47051 Duisburg
zuständige Behörde	Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Duisburg Verkehrsordnungswidrigkeiten (32-12)
Anschrift	Von-der-Mark-Str. 36, 47137 Duisburg
E-Mail-Adresse	ordnungsamt@stadt-duisburg.de

2. Angaben zum behördlichen Datenschutzbeauftragten

Stabsstelle	Stadt Duisburg, Stabsstelle Datenschutz
Anschrift	Friedrich-Wilhelm-Str. 96, 47051 Duisburg
E-Mail-Adresse	datenschutz@stadt-duisburg.de

3. Verarbeitungszwecke, Rechtsgrundlage und berechtigtes Interesse

Im Bereich der Bußgeldstelle werden personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Durchführung von Ordnungswidrigkeiten-Verfahren verarbeitet. Hierzu zählen die Namen der Betroffenen, Geburtsdaten und deren Adressen, KFZ-Kennzeichen, Führerscheindaten sowie Einkommensnachweise.

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.

Sofern dies erforderlich ist, werden Ihre Daten an folgende Kategorien von Empfängern übermittelt: Kraftfahrtbundesamt Flensburg, Justizbehörden und weitere nach der Strafprozessordnung und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten berechnete Stellen.

4. Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden

Die Akten über das Verfahren, in denen wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit ein Verwarngeld erlassen wird, sind ein halbes Jahr nach Abschluss des Verfahrens aufzubewahren.

Anschließend erfolgt die Löschung der Daten.

Die Akten über das Verfahren, in denen wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit ein Bußgeldbescheid erlassen wird, sind drei- bei Archivinteressen sechs Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist bei Bußgeldverfahren beginnt mit dem Ende des Jahres, indem das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen wurde.

Anschließend erfolgt die Löschung der Daten.

5. Rechte der betroffenen Person

Nach dem Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) können betroffene Personen folgende Rechte geltend gemacht werden:

- Werden personenbezogenen Daten verarbeitet, so besteht nach § 49 DSG NRW das Recht, Auskunft über die zur eigenen Person gespeicherten Daten zu erhalten.
- Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen des § 50 DSG NRW vorliegen, so kann die betroffene Person die Berichtigung, die Löschung bzw. die Einschränkung der Verarbeitung verlangen.

6. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Nach § 60 DSG NRW haben betroffene Personen das Recht, die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen anzurufen.

Die Kontaktdaten der zuständigen Aufsichtsbehörde lauten: Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf, Tel.: +49 211 38424-0, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de Internet: www.ldi.nrw.de

Bei Fragen zum Datenschutz wenden Sie sich bitte zunächst an das Bürger- und Ordnungsamt, Verkehrsordnungswidrigkeiten (32-12) oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten der Stadt Duisburg.

(Stand 09/2024)